



Fachgruppentagung NÖ Seilbahnen 2017



Reichenau/Rax

Mag. A. Steinkellner



EU Seilbahnverordnung + Änderung SeilbG 2003



EU Seilbahnverordnung

- Ersatz der Richtlinie 2000/9/EG über Seilbahnen für den Personenverkehr durch eine Verordnung
- Ziele laut EU Kommission:
 - vollständige Harmonisierung des Seilbahnbereiches
 - Größere Einheitlichkeit der Anwendung in den Mitgliedstaaten
 - Gleiches Sicherheitsniveau in allen Mitgliedstaaten
 - Angleichung an den Beschluss Nr. 768/2008/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten



EU Seilbahnverordnung

- Veröffentlichung der neuen Verordnung im Amtsblatt der EU am 31.03.2016 mit dem Titel: „Verordnung (EU) 2016/424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG“
- Geltungsbeginn der VO: 21. April 2018
- Unmittelbare und zwingende Geltung in den Mitgliedstaaten – keine spezielle Umsetzung erforderlich



EU Seilbahnverordnung

- Geltungsbereich (Art. 2):
 - **neue** Seilbahnen zur Personenbeförderung
 - **Änderungen** von Seilbahnen, für die eine neue Genehmigung erforderlich ist (Um- und Zubauten) –
siehe Erwägungsgrund 8: wenn neue Teilsysteme oder Sicherheitsbauteile auf den Unionsmarkt gelangen, gilt die VO
 - **Versetzen von Seilbahnen** (Erwägungsgrund 8)
Die VO gilt nicht für das Versetzen von im Gebiet der Union errichtete Seilbahnen oder für das Versetzen von in solche Anlagen eingebauten Teilsystemen oder Sicherheitsbauteilen, es sei denn das Versetzen bringt eine wesentliche Änderung der Seilbahn mit sich.



EU Seilbahnverordnung

Nicht umfasst sind:

- Aufzüge gemäß RL 2014/33/EU

(Unterscheidungskriterien lt. Erwägungsgrund 11 der VO:

Aufzüge: sowohl senkrecht als auch geneigt verlaufend, die nicht zwischen Seilbahnstationen betrieben werden, sondern bestimmte Ebenen von Gebäuden und Bauten dauerhaft bedienen)



EU Seilbahnverordnung

- Historisch / kulturell bedeutende oder denkmalgeschützte Seilbahnen
(Kriterien: Inbetriebnahme vor 1.1.1986, keine wesentlichen Änderungen in Entwurf und Bau) → nationale Regelung erforderlich
- Anlagen für den Betrieb von Schutz- und Berghütten
(nur Bef. von Gütern und eigens benannten Personen)
- Anlagen ausschließlich für Freizeit- und Vergnügungszwecke (nicht zur Personenbeförderung!)
(bisher lt. RL: feststehende und verfahrbare Jahrmarktgeräte sowie Anlagen in Vergnügungsparks, die zur Freizeitgestaltung und nicht als Personenverkehrsmittel dienen -> VO hat eindeutiger Formulierung)



EU Seilbahnverordnung

- Anlagen, bei denen sich die Benutzer oder deren Träger auf dem Wasser befinden
(bisher lt. RL: seilbetriebene Fähren)

- und wie bisher lt. RL:
 - Anlagen für land- und forstwirtschaftlich Zwecke,
 - bergbauliche Anlagen oder andere zu industrielle Zwecken aufgestellte und genutzte Anlagen



EU Seilbahnverordnung

- Laut EU VO **ationale Regelungen** erforderlich - auszugsweise:
 - Festlegung des Genehmigungsverfahrens, Überprüfung vor Inbetriebnahme und Überwachung während des Betriebs
 - Art. 9 (2): „verantwortliche Person“ (nationale Festlegung) übermittelt der Genehmigungsbehörde den Sicherheitsbericht, die Konformitätserklärungen etc. – Sicherheitsanalysen werden hier nicht mehr angeführt.
 - Festlegung von Sanktionen bei Verstößen gegen die VO und gegen nationale Rechtsvorschriften, die aufgrund der VO erlassen wurden.



EU Seilbahnverordnung

Pflichten der Wirtschaftsakteure (Kapitel II)

Herstellerepflichten

- Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens
- Durchführung von Stichprobenüberprüfungen von auf dem Markt bereit gestellten TS (Teilsysteme) oder SB (Sicherheitsbauteile) - bei von ihnen ausgehenden Gefahren
 - Veranlassung von Rücknahmen und Rückrufen vom Markt
- Information der nationalen Behörden

Pflichten von Einführern, Händlern (ähnl. denen der Hersteller)



EU Seilbahnverordnung

- Behördenverfahren zur Behandlung von Teilsystemen (TS) und Sicherheitsbauteilen (SB) auf nationaler Ebene
 - Verpflichtung der Marktüberwachungsbehörde, bei Verdacht eines Risikos für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen oder für Eigentum tätig zu werden und zu beurteilen, ob die Anforderungen der VO erfüllt werden



EU Seilbahnverordnung

- Sanktionen (Art. 45)
 - MS müssen Sanktionen bei Verstößen der Wirtschaftsakteure gegen die VO festlegen (bei schweren Verstößen können auch solche strafrechtlicher Natur vorgesehen werden) und diese bereits vor Geltungsbeginn der VO an die EK melden (Termin 21. März 2018)



EU Seilbahnverordnung

- **Übergangsbestimmungen:**

TS und SB, die der Richtlinie 2000/9/EG entsprechen, dürfen bis zum 20. April 2018, noch in Verkehr gebracht werden und dürfen Seilbahnen, die durch die Richtlinie 2000/9/EG abgedeckt sind und deren Anforderungen erfüllen, noch bis zu diesem Termin errichtet werden.

In Bezug auf Sicherheitsbauteile bleiben die nach der Richtlinie 2000/9/EG erteilten Bescheinigungen und Zulassungen weiterhin gültig.



EU Seilbahnverordnung

- Geltungsbeginn der VO: 21. April 2018
- Geltungsbeginn von Art. 22 bis 38 und Art. 44 der VO ab 21. Oktober 2016 (Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen)



EU Seilbahnverordnung - Änderung SeilbG 2003

- Änderungen aufgrund von lt. VO national zu treffenden Regelungen
- Aufhebung von Bestimmungen des SeilbG 2003 aufgrund zwingender unmittelbarer Anwendung der VO
- weitere Änderungen des SeilbG 2003 – unabhängig von VO



Dauer der Konzession

Diskussion über die Konzessionsdauern auf Grundlage der Vorgaben der EU-VO; z.B. Anhebung der

Konzessionsdauer für Sessellifte auf 40 J.

Wiederaufstellung – Restlaufzeit laut Erstkonzession

Verlängerung der Konzession

Beschränkung auf **Prüfung des öffentlichen Interesses**

Prüfung des technischen Zustandes der Anlage

(Anpassungsverpflichtung) muss dann gesondert erfolgen



Sicherheitsbericht

Erfahrungen sind widersprüchlich.

Verwaltungsbehörde - eine Entlastung,

Für die ASV – Mehraufwand

Betreiberseite wegen doppelter Prüfung

unnötigen Verwaltungsaufwand und Kosten

Anpassung der Bestimmungen über den Sicherheitsbericht
an die praktischen Erfahrungen notwendig.



Sicherheitsanalysen

EU-SeilbVO – Verpflichtung, Sicherheitsanalysen der Behörde vorzulegen entfällt.

Sicherheitsanalysen haben sich weitgehend bewährt

EU-SeilbVO – ermöglicht eigene Verfahrensbestimmungen.

die fachgebietsbezogene Aufgliederung der

Sicherheitsanalysen sollte beibehalten werden.



- Nachrüstung von Seilbahnen

Verpflichtung zur Nachrüstung gemäß § 99 des SeilbG 2003 in Eigenverantwortung - derzeit lückenhaft und uneinheitlich umgesetzt.

Eine behördliche Regelung der Nachrüstung ist geplant.

Ergänzung des SeilbG 2003 durch § 99a:

Verpflichtung zur Nachrüstung anhand objektiver Kriterien.



Stand der Technik

Begriff „Stand der Technik“ auf die sicherheitsrelevanten Erfordernisse zu beschränken und die Betriebserfahrungen als Merkmal zu berücksichtigen. Vorschlag: durch den Begriff „Anerkannte Regeln der Sicherheitstechnik“ ersetzt werden.

Die anerkannten Regeln der Technik unterscheiden sich vom Stand der Technik dadurch, dass der Stand der Technik eine höhere Stufe der technischen Entwicklung darstellt, sich aber in der Praxis noch nicht langfristig bewährt haben muss – und nicht zwingend ein höheres Sicherheitsniveau mit sich bringt.



Widmung:

Eine besondere raumordnungsrechtliche Widmung für Seilbahnen besteht zur Zeit nicht und soll auch nicht eingeführt werden.

Betriebsleiterpatent:

Die Einführung des Betriebsleiterpatentes ist vorgesehen. Dieses wird Gegenstand einer eigenen Besprechung sein.



Verfahrensbeschleunigung

Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer
Beschwerde im Betriebsbewilligungsverfahren

Vergleich mit § 78 Abs. 1 GewO

Rechtsmittelverzicht VAI:

VAI ist Legalpartei – kann keinen Rechtsmittelverzicht
abgeben



Verfahrensvereinfachung bei Schleppliften

Einreichverfahren bei Schleppliften soll vereinfacht werden durch Erstellung eines Anforderungskatalogs.

Ein kurzes, auf den Schlepplift abgestimmtes Verfahren, sollte mit deutlich weniger Unterlagen auskommen.

War bereits Thema im Zuge der Novellierung der Schleppliftverordnung. Damals keine Einigung



Beförderungsbedingungen Schlepplifte

Änderung des geltenden Rahmenentwurfes der Beförderungsbedingungen hinsichtlich der Beförderung von Kindern.

Vorschläge für eine Änderung der Beförderungsbedingungen für Schlepplifte und allfällige weitere Fragen bzw. Anregungen betreffend Schlepplifte bis längstens 01.05.2017 schriftlich an das BMVIT (sch3@bmvit.gv.at)



Neuer Rahmenentwurf der
Beförderungsbedingungen für
Sesselbahnen (Stand November 2016)

Auf der HP des BMVIT

www.bmvit.gv.at/verkehr/seilbahn/



An aerial photograph of a ski resort. The image shows a vast, snow-covered mountain slope with several ski lifts and ski runs. In the foreground, there are buildings, parking lots, and a small pond. The sky is clear and blue. The text "Danke !" is overlaid in the center of the image.

Danke !